



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

52. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 5. März 1999	Nummer 9
--------------	--	----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2030	19. 1. 1999	RdErl. d. Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit Benennung von Beamtinnen, Beamten und Angestellten als ehrenamtliche Richterinnen und Richter bei den Gerichten der Arbeitsgerichtsbarkeit und der Sozialgerichtsbarkeit	146
203021	14. 1. 1999	RdErl. d. Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit Schweigepflicht der Beschäftigten im Geschäftsbereich des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales	146
20512	21. 12. 1998	RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Justiz Aufgaben der Polizei bei der Durchführung des Such- und Rettungsdienstes für Luftfahrzeuge.	146

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Finanzministerium	
19. 1. 1999	RdErl. - Dienstanweisung über Verfahrensregelungen für die Berechnung, Auszahlung und Buchung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer nach dem Gemeindefinanzreformgesetz.	146
20. 1. 1999	RdErl. - Tagegeld für Verpflegungsmehraufwendungen ab 1. Januar 1999	148
21. 1. 1999	Anteil der Gemeinden an der Umsatzsteuer im Haushaltsjahr 1998	149
	Der Landeswahlbeauftragte für die Durchführung der Sozialversicherungswahlen im Lande Nordrhein-Westfalen	
18. 1. 1999	Bekanntmachung Nr. 16; Durchführung der Wahlen zur Vertreterversammlung der Feuerwehr-Unfallkassen Rheinland und Westfalen-Lippe	149
	Landschaftsverband Rheinland	
23. 12. 1998	Bek. - Jahresrechnung 1997	150
16. 1. 1999	Bek. - Einsichtnahme in den Schlußbericht des Rechnungsprüfungsausschusses der Landschaftsversammlung Rheinland	150

2030

I.

**Benennung von Beamtinnen,
Beamten und Angestellten
als ehrenamtliche Richterinnen und Richter
bei den Gerichten der Arbeitsgerichtsbarkeit
und der Sozialgerichtsbarkeit**

RdErl. d. Ministeriums für Frauen,
Jugend, Familie und Gesundheit v. 19. 1. 1999 -
I A 1 - 2043

I.

Aufgrund des § 22 Abs. 2 Nr. 3 des Arbeitsgerichtsgesetzes und des § 16 Abs. 4 Nr. 3 des Sozialgerichtsgesetzes wird für die meiner Aufsicht unterstehenden Behörden, Einrichtungen, Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechts im Lande Nordrhein-Westfalen angeordnet:

Als ehrenamtliche Richterinnen und Richter bei den Gerichten der Arbeitsgerichtsbarkeit und der Sozialgerichtsbarkeit für die Arbeitgeberseite sind Beamtinnen, Beamte und Angestellte zu benennen, die in dienstlicher Eigenschaft mit der selbständigen und verantwortlichen Bearbeitung von allgemeinen Personalangelegenheiten für Angestellte und Arbeiter des öffentlichen Dienstes betraut sind.

II.

Der RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 26. 6. 1972 (SMBI. NRW. 2030) wird aufgehoben.

- MBI. NRW. 1999 S. 146.

203021

**Schweigepflicht der Beschäftigten
im Geschäftsbereich des Ministers
für Arbeit, Gesundheit und Soziales**

RdErl. d. Ministeriums für Frauen,
Jugend, Familie und Gesundheit v. 14. 1. 1999 -
I A 1 - 2040

Der RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 29. 9. 1961 (SMBI. NRW. 203021) wird aufgehoben.

- MBI. NRW. 1999 S. 146.

20512

**Aufgaben der Polizei
bei der Durchführung des Such- und
Rettungsdienstes für Luftfahrzeuge**

RdErl. d. Ministerium
für Inneres und Justiz v. 21. 12. 1998 -
IV A 2 - 2939/6344

Der RdErl. v. 4. 9. 1980 (SMBI. NRW. 20512) wird wie folgt geändert:

1. Der RdErl. erhält das Geschäftszeichen
IV A 2 - 2939/6344 -.

2. Nummer 2.2 wird wie folgt gefasst:

- 2.2 Das Landeskriminalamt unterrichtet umgehend
 - die SAR-Leitstelle Münster,
 - die Bundesstelle für Flugunfalluntersuchung,

- die DFS Deutsche Flugsicherung GmbH (FS-Regionalstelle),
- die als Luftfahrtbehörde zuständige Bezirksregierung Düsseldorf oder Münster.

Flugunfälle ausländischer Luftfahrzeuge teilt das Landeskriminalamt außerdem der zuständigen ausländischen Vertretung mit.

3. Nummer 3.3 wird wie folgt gefasst:

Bei Flugunfällen auf einem Flugplatz unterstützt die Polizei die notwendigen Sicherungs- und Untersuchungsmaßnahmen auf Ersuchen des zuständigen Sachbearbeiters für Luftaufsicht bzw. des zuständigen Beauftragten für Luftaufsicht.

4. Es wird folgende Nummer 3.6 neu eingefügt:

3.6 Bei größeren Schadenslagen richten sich die polizeilichen Maßnahmen nach dem Landesteil NRW zur PDV 100 Teil I

- Leitlinien für den Einsatz der Polizei bei größeren Schadenslagen -.

5. Die Nummer 4.2 wird wie folgt gefasst:

Die fachliche Untersuchung der Ursachen, die zu Flugunfällen geführt haben, ist Sache der Bundesstelle für Flugunfalluntersuchung. Sie ist zuständig für alle zivilen Luftfahrzeuge (einschl. Segelflugszeuge und Ballone), die über dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland verkehren, ganz gleich, in welchem Staat sie zugelassen bzw. eingetragen sind. Die Bundesstelle für Flugunfalluntersuchung entsendet einen Untersuchungsreferenten.

Die DFS Deutsche Flugsicherung GmbH, das Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen, die Bezirksregierungen Düsseldorf oder Münster sowie die Luftfahrtbehörde desjenigen Landes, dem die luftrechtliche Aufsicht über den Halter des von dem Unfall betroffenen Flugzeuges obliegt, sind berechtigt, an der Untersuchung teilzunehmen.

6. In den Nummern 5.1 und 5.2 werden die Bezeichnungen „SAR-Leitstelle Goch“ durch „SAR-Leitstelle Münster“ ersetzt.

Satz 3 der Nummer 5.2 wird wie folgt gefasst:

Die Beseitigung der Kampfmittel ist nur durch Fachpersonal der Bundeswehr oder der zuständigen Bezirksregierung durchzuführen.

- MBI. NRW. S. 1999 S. 146.

II.

Finanzministerium

**Dienstanweisung
über Verfahrensregelungen für die Berechnung,
Auszahlung und Buchung
des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer
nach dem Gemeindefinanzreformgesetz**

RdErl. d. Finanzministeriums vom 19. 1. 1999 -
KomF 1112 - 5 - I A 3

Die nachstehende Dienstanweisung ergeht im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres und Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen und bezieht sich auf die Berechnung, Auszahlung und Buchung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer nach dem Gemeindefinanzreformgesetz. Sie gilt übergangsweise bis zur Umsetzung der geplanten Verfahrensänderung im Zusammenhang mit der Übertragung der Zuständigkeit für die Auszahlung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer auf die Landeshauptkasse.

Die Dienstanweisung gilt nicht für die Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes Nordrhein-Westfalen.

Rechtsgrundlage für die Berechnung und Zahlbarmachung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer ist das Gemeindefinanzreformgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Februar 1995 (BGBl. I S. 189), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 29. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2590).

- 1 Berechnung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer
 - 1.1 Definitionen

Der Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer im Sinne dieser Dienstanweisung ist der Zahlbetrag nach § 2 Abs. 1 der Verordnung gem. 1.2.1.1 (2. Spiegelstrich).
 - 1.2 Datenermittlung, -erfassung und -verarbeitung

Für die Berechnung der Schlüsselzahlen und des auf die einzelnen Gemeinden entfallenden Anteils an der Unternehmenssteuer (USt) nehmen das Finanzministerium und das Ministerium für Inneres und Justiz das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik (LDS) in Anspruch.

Das LDS ist nicht nur für die Datenermittlung, -erfassung und -verarbeitung zuständig, sondern auch für die Anwendungsentwicklung. Die Aufgaben- und Zuständigkeitsbereiche im LDS sowie die entsprechenden Vertretungsregelungen werden unter Beachtung der Nummer 6 HKR-ADV-Best durch eine interne Dienstanweisung gegeneinander abgegrenzt.
 - 1.2.1 Datenermittlung
 - 1.2.1.1 Die Grunddaten werden ermittelt:
 - nach der Verordnung über die Ermittlung der Schlüsselzahlen für die Aufteilung des Gemeindeanteils am Aufkommen der Umsatzsteuer nach §§ 5a und 5b Gemeindefinanzreformgesetz vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3322),
 - nach der Verordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer für die Haushaltsjahre 1998 und 1999 vom 27. Januar 1998 (GV. NW. S. 114),
 - nach Maßgabe der jeweiligen Erlasse des Finanz- und des Innenministeriums.
 - 1.2.1.2 Die sachliche Richtigkeit der ermittelten Daten ist von dem/der zuständigen Mitarbeiter/in des Dezernats 442 des LDS, der/die Ermittlung vornimmt, auf den Erhebungsbelegen mit dem Namenszeichen unter Angabe des Datums zu bescheinigen.
 - 1.2.1.3 Die Freigabe der Daten zu 1.2.1.1 wird jeweils vom Finanzministerium im Benehmen mit dem Ministerium für Inneres und Justiz erteilt.
 - 1.2.2 Datenerfassung

Die nach Nummer 1.2.1 ermittelten Daten sind vom LDS von den Datenlieferanten im Datei- oder Datenträgeraustausch zu übernehmen oder über Datensichtgeräte in maschinell erstellte Datenprozeduren im Wege einer doppelten Erfassung über Eingabemasken einzugeben.

Die vollständige und richtige Datenerfassung ist durch eine Kontrollsummenprüfung festzustellen und von dem/der zuständigen Mitarbeiter/in des Dezernats 442 des LDS, der/die die Erfassung vornimmt, auf den Erhebungsbelegen mit Namenszeichen unter Angabe des Datums zu bescheinigen. Der Datenbestand darf nach evtl. erforderlicher Korrektur nicht mehr verändert werden.
 - 1.2.3 Datenverarbeitung

Die Berechnung des auf jede einzelne Gemeinde entfallenden Anteils an der Umsatzsteuer erfolgt

durch das LDS unter Verwendung von ADV-unterstützten Programmen. Zur Anwendung kommen Verarbeitungsprozeduren der Landesdatenbank NW. Sind mehrere Verarbeitungsschritte für eine Berechnung erforderlich, werden einzelne Verarbeitungsprozeduren in Ablaufprozeduren zusammengefaßt. Verarbeitungs- und Ablaufprozeduren bedürfen der vorherigen Freigabe durch die zuständige Stelle im LDS. Die Freigabe darf erst erfolgen, wenn ein automatisierter Veränderungsschutz sichergestellt ist.

Anhand von Listenausdrucken sind die errechneten Gemeindeanteile an der Umsatzsteuer vom Dezernat 442 des LDS auf Richtigkeit zu prüfen, evtl. durch Neuberechnungen zu korrigieren und endgültig in Dateien zu sichern. Mit Hilfe eines automatisierten Veränderungsschutzes ist zu gewährleisten, daß der Datenbestand nach evtl. erforderlicher Korrektur nicht mehr verändert werden kann. Gemäß Nummer 8.15 HKR-ADV-Best ist nach jedem Produktionslauf eine automatisierte Sicherung folgender Bereiche durchzuführen:

- a) eingesetzte Verarbeitungs- und Ablaufprozeduren,
- b) verarbeitete Daten,
- c) Protokolle des Verarbeitungslaufs,
- d) eingesetzte Version KS-LDS,
- e) erzeugte Verarbeitungsergebnisse.

Die richtige und vollständige Übernahme der Daten zur Verarbeitung, die ordnungsgemäße Verarbeitung und die richtige und vollständige Weitergabe der Ergebnisse ist von dem/der zuständigen Mitarbeiter/in des Dezernats 442 des LDS, der/die die Verarbeitung vornimmt, auf den Erhebungsbelegen zu bescheinigen.

1.2.4 Mitteilungen an die Gemeinden

Die Mitteilungen, aus denen die Höhe des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer und die Berechnungsmerkmale hervorgehen müssen, werden nach Auftrag des Finanzministeriums und des Ministeriums für Inneres und Justiz vom LDS erstellt und den Gemeinden übersandt.

1.2.5 Modellrechnungen

Zur Vorbereitung von Fortschreibungen des Verteilungsschlüssels nach 1999 sind vom LDS nach Vorgaben des Finanzministeriums Modellrechnungen und Untersuchungen durchzuführen. Das LDS ist für die termingerechte Durchführung verantwortlich und hält vor allem die dafür benötigte Maschinenkapazität vor.

1.2.6 Informationsmaterial für die beteiligten Behörden

Nach Berechnung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer sind für die beteiligten Aufsichtsbehörden (Ministerien, Bezirksregierungen) Listen, Tabellen, Verteilerschlüssel u.ä. zu erstellen und dem Finanzministerium vorzulegen. Art und Umfang des Informationsmaterials bestimmen das Finanzministerium und das Ministerium für Inneres und Justiz.

2 Auszahlung und Buchung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer

Die Vorbereitung zur Zahlung und Buchung obliegt den nachfolgend genannten Aufgabenträgern.

2.1 Aufgaben des Finanzministeriums

Das Finanzministerium teilt dem LDS die Höhe des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer für die in § 2 Abs. 1 der Verordnung (1.2.1.1 - 2. Spiegelstrich) bestimmten Zeiträume mit.

Das Finanzministerium erteilt die Zahlungsanordnung und leitet sie an die OFK Düsseldorf.

2.2 Aufgaben des LDS

- 2.2.1 Das LDS berechnet die zu den einzelnen Fälligkeitsterminen an die Gemeinden zu zahlenden Beträge. Es bereitet die für die Oberfinanzkasse Düsseldorf (OFK) bestimmte förmlichen Zahlungsanordnung gemäß Anlage 1 vor.

Das LDS leitet die für die OFK bestimmte Kassenanordnung dem Finanzministerium zu.

Je eine als Überdruck gekennzeichnete Ausfertigung der Kassenanordnung geht an das Finanzministerium und das Ministerium für Inneres und Justiz.

Das LDS bescheinigt, daß die Kassenanordnung aufgrund der von ihm richtig ermittelten und erfaßten Daten unter Einsatz der freigegebenen und gültigen Programme erstellt worden sind.

- 2.2.2 Das LDS übermittelt dem Rechenzentrum der Finanzverwaltung (RZF) die für die Gemeinden (GV) errechneten Einzelbeträge für die Zahlung und Buchung (Nr. 2.2.1.2 und Nr. 2.2.1.3) im Wege des Datenträgeraustausches entsprechend den Grundsätzen für die Gestaltung der automatisierten Datenübermittlung vom 4. 12. 1980 (GMBL 1981, S. 67, Beilage Nr. 2/1981 zum Bundesanzeiger 17.25 vom 6. 2. 1981) und den Datenübermittlungsgrundsätzen NW vom 5. 3. 1986 (SMBL NRW. 20025).

2.3 Aufgaben des Rechenzentrums (RZF)

Bei Fälligkeit übermittelt das RZF auf der Grundlage der nach Nummer 2.5 Satz 1 erteilten Zahlungsanordnung die für die Auszahlung erforderlichen Angaben getrennt von anderen Übermittlungsvorgängen im Wege des Datenträgeraustausches an das zuständige Kreditinstitut.

2.4 Aufgaben der Landeshauptkasse (LHK)

Die LHK bucht den bei ihr eingehenden Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer auf einem Verwahrkonto. Entsprechend der sich aus § 15 a Finanzausgleichsgesetz ergebenden Notwendigkeit ist das Vorschußkonto bei der Oberfinanzkasse Düsseldorf (Nr. 2.5 Satz 2) aus dem Bestand dieses Verwahrkontos auszugleichen.

2.5 Aufgaben der Oberfinanzkasse Düsseldorf (OFK)

Die OFK leistet aufgrund der von der zuständigen anordnenden Stelle im Finanzministerium erteilten Zahlungsanordnung die Zahlungen an die Gemeinden auf dem nach Nummer 2.3 vorgesehenen Weg. Sie bucht die Auszahlung auf einem Vorschußkonto. Die OFK verrechnet den vorschußweise gebuchten Gesamtbetrag mit dem nach Nummer 2.4 bei der LHK auf einem Verwahrkonto gebuchten Betrag. Die Abschlagsauszahlungen auf das vierte Quartal sind in den Büchern der OFK nicht als Abschlagsauszahlungen nachzuweisen. Die Abrechnung der Abschlagsauszahlungen ist vom LDS NRW zu überwachen.

3 Schlußbestimmungen

- 3.1 Für die Abwicklung des Verfahrens sind außer den in dieser Dienstanweisung bezeichneten Vorschriften folgende Bestimmungen zu beachten:

- Dienstanweisung für das automatisierte Verfahren im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Landes NRW (Fächer 150 ff DA-ADV),
- Bestimmungen über den Einsatz von automatisierten Verfahren im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen (HKR-ADV-Best).

- 3.2 Inhalt und Umfang der gemäß Nummer 5.1 HKR-ADV-Best erforderlichen Verfahrensdokumentation einschließlich der zu sichernden Datenbestände und Programme werden vom zuständigen Fachdezernat des LDS festgelegt.

- 3.3 Diese Dienstanweisung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

- MBl. NRW. 1999 S. 146.

Tagegeld für Verpflegungsmehraufwendungen ab 1. Januar 1999

RdErl. d. Finanzministeriums v. 20. 1. 1999 –
B 2906 – 7.1 – IV A 4

- I. Nach § 7 Abs. 1 des Landesreisekostengesetzes vom 16. Dezember 1998 (GV. NRW. S. 738) bestimmt sich die Höhe des Tagegeldes für Verpflegungsmehraufwendungen nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes.

§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 EStG in der derzeit gültigen Fassung lautet wie folgt:

„(5) Die folgenden Betriebsausgaben dürfen den Gewinn nicht mindern:

5. Mehraufwendungen für die Verpflegung des Steuerpflichtigen, soweit in den folgenden Sätzen nichts anderes bestimmt ist. Wird der Steuerpflichtige vorübergehend von seiner Wohnung und dem Mittelpunkt seiner dauerhaft angelegten betrieblichen Tätigkeit entfernt betrieblich tätig, ist für jeden Kalendertag, an dem der Steuerpflichtige wegen dieser vorübergehenden Tätigkeit von seiner Wohnung und seinem Tätigkeitsmittelpunkt

- a) 24 Stunden abwesend ist, ein Pauschbetrag von 46 Deutsche Mark,
- b) weniger als 24 Stunden, aber mindestens 14 Stunden abwesend ist, ein Pauschbetrag von 20 Deutsche Mark,
- c) weniger als 14 Stunden, aber mindestens 8 Stunden abwesend ist, ein Pauschbetrag von 10 Deutsche Mark

abzuziehen; eine Tätigkeit, die nach 16 Uhr begonnen und vor 8 Uhr des nachfolgenden Kalendertags beendet wird, ohne daß eine Übernachtung stattfindet, ist mit der gesamten Abwesenheitsdauer dem Kalendertag der überwiegenden Abwesenheit zuzurechnen. Wird der Steuerpflichtige bei seiner individuellen betrieblichen Tätigkeit typischerweise nur an ständig wechselnden Tätigkeitsstätten oder auf einem Fahrzeug tätig, gilt Satz 2 entsprechend; dabei ist allein die Dauer der Abwesenheit von der Wohnung maßgebend. Bei einer Tätigkeit im Ausland treten an die Stelle der Pauschbeträge nach Satz 2 länderweise unterschiedliche Pauschbeträge, die für die Fälle der Buchstaben a, b und c mit 120, 80 und 40 vom Hundert der höchsten Auslandstagesgelder nach dem Bundesreisekostengesetz vom Bundesministerium der Finanzen im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder festgesetzt werden; dabei bestimmt sich der Pauschbetrag nach dem Ort, den der Steuerpflichtige vor 24 Uhr Ortszeit zuletzt erreicht, oder, wenn dieser Ort im Inland liegt, nach dem letzten Tätigkeitsort im Ausland. Bei einer längerfristigen vorübergehenden Tätigkeit an derselben Tätigkeitsstätte beschränkt sich der pauschale Abzug nach Satz 2 auf die ersten drei Monate. Die Abzugsbeschränkung nach Satz 1, die Pauschbeträge nach den Sätzen 2 und 4 sowie die Dreimonatsfrist nach Satz 5 gelten auch für den Abzug von Verpflegungsmehraufwendungen bei einer aus betrieblichem Anlaß begründeten doppelten Haushaltsführung; dabei ist für jeden Kalendertag innerhalb der Dreimonatsfrist, an dem gleichzeitig eine Tätigkeit im Sinne des Satzes

2 oder 3 ausgeübt wird, nur der jeweils höchste in Betracht kommende Pauschbetrag abzuziehen und die Dauer einer Tätigkeit im Sinne des Satzes 2 an dem Beschäftigungsort, der zur Begründung der doppelten Haushaltsführung geführt hat, auf die Dreimonatsfrist anzurechnen, wenn sie ihr unmittelbar vorausgegangen ist."

Das Tagegeld nach § 7 Abs. 1 LRKG i. V. m. § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 Satz 2 EStG beträgt somit

bei mindestens 8 und weniger als 14 Stunden	10,- DM,
bei mindestens 14, aber weniger als 24 Stunden	20,- DM,
bei 24 Stunden	46,- DM.

Ein Zuschuß zum Tagegeld sowie ein Tagegeld bei Dienstreisen unter 8 Stunden wird nicht gewährt.

II. Die nach § 7 Abs. 2 LRKG zu berücksichtigenden Sachbezugswerte nach der Sachbezugsverordnung für das Jahr 1999 betragen

für das Frühstück	2,63 DM,
für Mittag- und Abendessen je	4,70 DM.

Ich bitte um Beachtung.

- MBl. NRW. 1999 S. 148.

Anteil der Gemeinden an der Umsatzsteuer im Haushaltsjahr 1998

Runderlaß des Finanzministeriums
vom 21. 1. 1999 - KomF 1.112 - 6 - IA3

Die Gesamtsumme des auf die Gemeinden entfallenden Anteils an der Umsatz- und Einfuhrumsatzsteuer nach dem Ist-Aufkommen für das IV. Quartal 1998 beträgt

337727375 DM.

Hierauf haben die Gemeinden im Dezember 1998 einen Abschlag in Höhe des Zahlungsbetrages für das III. Quartal von 323 002 893 DM erhalten.

Der Abrechnungsbetrag für das IV. Quartal wird hiermit auf

14724481 DM

festgesetzt.

- MBl. NRW. 1999 S. 149.

Der Landeswahlbeauftragte für die Durchführung der Sozialversicherungswahlen im Lande Nordrhein-Westfalen

Bekanntmachung Nr. 16 Durchführung der Wahlen zur Vertreterversammlung der Feuerwehr-Unfallkassen Rheinland und Westfalen-Lippe

Bek. v. 18. Januar 1999

Die Feuerwehr-Unfallkassen Rheinland in Düsseldorf und Westfalen-Lippe in Münster haben es bisher versäumt, Vorbereitungen für die am 26. Mai 1999 stattfindenden allgemeinen Sozialversicherungswahlen zu treffen. Bei beiden Versicherungsträgern ist gem. §§ 46, 31 Abs. 1 und 33 Abs. 1 SGB IV als Selbstverwaltungsorgan jeweils eine Vertreterversammlung zu wählen.

Da durch die Versäumnisse die Fristen des vom Bundeswahlbeauftragten erstellten allgemeinen Wahlkalenders z.T. bereits abgelaufen sind, bestimme ich, um bei beiden Versicherungsträgern dennoch die Teilnahme an

den allgemeinen Wahlen zur Sozialversicherung sicherzustellen, zur Anpassung an die besonderen Verhältnisse gem. § 2 Abs. 3 Satz 3 der Wahlordnung für die Sozialversicherung (SVWO) folgendes:

1. Wahlankündigung (§ 10 Abs. 1 SVWO):

Wahltag ist

Mittwoch, der 26. Mai 1999.

2. Wahlausschreibung (§ 14 Abs. 1 SVWO):

Die Wahlausschreibung wird am 1. Februar 1999 durch den Versicherungsträger vorgenommen. Sie wird durch Aushang in den Geschäftsräumen des Versicherungsträgers sowie in der örtlichen Tagespresse bzw. dem üblichen Mitteilungsorgan der Feuerwehr-Unfallkasse bekanntgegeben.

3. Stichtag für das Wahlrecht (§ 50 Abs. 1 SGB IV) ist der
4. Januar 1999.

4. Stichtag für die Wahlbarkeit (§ 51 Abs. 1 Satz 1 SGB IV) ist der
4. Januar 1999.

5. Auslegung der Vorschlagslisten (§ 26 SVWO)

Für den Fall, dass eine Wahlhandlung stattfindet, lässt der Wahlausschuss Abschriften der zugelassenen Vorschlagslisten in den Geschäftsräumen des Versicherungsträgers auslegen oder aushängen.

6. Wahlbekanntmachung (§ 31 SVWO)

Die Wahlbekanntmachung nach § 31 SVWO wird vom Wahlausschuss vorgenommen. Ein Abdruck der Wahlbekanntmachung ist den Wahlunterlagen beizufügen.

7. Bekanntmachung des Wahlergebnisses und erste Sitzung der Vertreterversammlung (§§ 28, 61 und 73 SVWO)

Findet eine Wahlhandlung nicht statt, gelten abweichend von § 28 Abs. 3 SVWO die benannten Bewerber mit der Bekanntmachung des Wahlausschusses, dass und warum eine Wahlhandlung unterbleibt, als gewählt. Die gewählten Bewerber sind vom Vorsitzenden des Wahlausschusses unverzüglich zu benachrichtigen und gleichzeitig zu der ersten Sitzung der Vertreterversammlung zu laden (§ 61 Abs. 2 i. V. m. § 73 SVWO).

8. Abkürzung von Fristen (§ 2 Abs. 3 SVWO)

Es muss durchgeführt werden:

Wahlausschreibung (§ 14 Abs. 1 SVWO): **1. Februar 1999 (Montag)**

Einreichung der Vorschlagslisten (§§ 14 Abs. 1 und 15 SVWO): **1. März 1999 18.00 Uhr (Montag)**

Mitteilung von Zweifeln und Beanstandungen zur Vorschlagsliste durch den Vorsitzenden des Wahlausschusses innerhalb von 10 Tagen nach Eingang der Vorschlagsliste (§ 22 Abs. 3 S. 1 SVWO): **4. März 1999 (Donnerstag)**

Einräumen einer Nachfrist zur Beseitigung von Zweifeln und Mängeln der Vorschlagslisten durch den Wahlausschuss (§ 24 Abs. 4 SVWO): **11. März 1999 18.00 Uhr (Donnerstag)**

Entscheidung des Wahlausschusses über die Zulassung von Vorschlagslisten (§ 23 Abs. 1 SVWO): **16. März 1999 (Dienstag)**

Eingang einer Beschwerde nebst Begründung beim Landeswahlausschuss (Beschwerde-Wahlausschuss, § 24 Abs. 3 SVWO): **23. März 1999 (Dienstag)**

Entscheidung des Landeswahlprüfungsausschusses (Beschluss-Wahlprüfungsausschuss, § 25 Abs. 1 SVWO):

30. März 1999
(Dienstag)

Beantragung einer Wahlkennziffer beim Bundeswahlprüfungsausschuss durch den Wahlprüfungsausschuss (§ 29 Abs. 1 SVWO)

unverzüglich, wenn feststeht, dass beim Versicherungsträger eine Wahl mit Wahlprüfung stattfindet

Bekanntmachung, dass und weshalb keine Wahlprüfung stattfindet, nebst Feststellung und Bekanntmachung des Wahlergebnisses sowie Benachrichtigung der gewählten Bewerber (§ 28 Abs. 2 SVWO):

6. April 1999
(Dienstag)

Für den weiteren Ablauf gelten im Anschluss hieran die Fristen des „Allgemeinen Wahlkalenders für die Wahlen zu den Vertreterversammlungen und den Verwaltungsräten“ in der Fassung der Bekanntmachung durch den Bundeswahlprüfungsausschuss für die Sozialversicherungswahlen.

Essen, den 18. Januar 1999

Der Landeswahlprüfungsausschuss
für die Durchführung
der Sozialversicherungswahlen im Lande NRW

In Vertretung
Zimpl

– MBl. NRW. 1999 S. 149.

Landschaftsverbandes Rheinland

Jahresrechnung 1997

Bek. d. Landschaftsverbandes Rheinland v. 23. 12. 1998

Die Landschaftsversammlung Rheinland hat am 17. 12. 1998 folgenden Beschluss gefasst:

1. Die Landschaftsversammlung nimmt den Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses über die Prüfung der Jahresrechnung 1997 zur Kenntnis.

Die Jahresrechnung schließt wie folgt ab:

Einnahmen insgesamt	6483752978,78 DM
Ausgaben insgesamt	6532791718,75 DM
Soll-Fehlbetrag	49038739,97 DM

2. Die Landschaftsversammlung erteilt gemäß § 7 Abs. 1 Buchstabe e) und § 23 Abs. 2 LVerbO in Verbindung mit § 94 GO NW für die Jahresrechnung 1997 Entlastung.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 94 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 23 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und § 15 der Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Rheinland öffentlich bekanntgemacht.

Die Jahresrechnung 1997 mit Rechenschaftsbericht liegt zur Einsichtnahme montags bis freitags in der Zeit vom 10. 3. 1999 bis 18. 3. 1999, jeweils von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr im Landeshaus Köln-Deutz, Kennedy-Ufer 2, Zimmer F 220, öffentlich aus.

Köln, den 23. Dezember 1998

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland
Esser

– MBl. NRW. 1999 S. 150.

Landschaftsverbandes Rheinland

Einsichtnahme in den Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses der Landschaftsversammlung Rheinland

Bek. d. Landschaftsverbandes Rheinland v. 16. 1. 1999

Die Landschaftsversammlung Rheinland hat am 17. 12. 1998 den Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses über die Prüfung der Jahresrechnung 1997 zur Kenntnis genommen und gem. § 7 Abs. 1 Buchstabe e) und § 23 Abs. 2 LVerbO in Verbindung mit § 94 GO NW für die Jahresrechnung 1997 Entlastung erteilt.

Gem. § 101 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 23 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und § 15 der Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Rheinland wird auf die Möglichkeit zur Einsichtnahme in den Schlussbericht im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen öffentlich hingewiesen.

Der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses über die Prüfung der Jahresrechnung 1997 liegt zur Einsichtnahme montags bis freitags in der Zeit vom 10. 3. 1999 bis 18. 3. 1999, jeweils von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr, im Landeshaus Köln-Deutz, Kennedy-Ufer 2, Zimmer F 220, öffentlich aus.

Köln, den 16. Januar 1999

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland
Esser

– MBl. NRW. 1999 S. 150.

Einzelpreis dieser Nummer 2,65 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 98,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 196,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569